

Übersicht ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Stand: 01.02.2018 (LWK NRW - Ratgeber Förderung 2018)

	Stilllegung (Acker)	Pufferstreifen (inkl. Feldrandstreifen)	Hektarstreifen an Waldrändern	Zwischenfrucht	Grasuntersaat	Leguminosen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
Faktor [1 m² = ...m² ÖVF]	1	1,5	1,5	0,3	0,3	1	0,7	1,5
Lage	alle Ackerflächen		am Wald und auf Acker	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen		alle Ackerflächen
Maße	keine	mind. 1 m max. 20 m in Summe (ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)	mind. 1 m max. 10 m	keine	keine	keine	keine	keine
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide, etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide, etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide, etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	siehe Tabelle "Zulässige Arten für den Zwischenfruchtanbau", mind. 2 Arten, max. 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), max. 60 % Grasanteil	Grasarten oder Leguminosen	siehe Tabelle "Zulässige Arten für den Leguminosenanbau als ÖVF" (z.B. Klee gras), wenn die N-bindenden Arten (Samenanteil) vorherrschen und Leguminosen optisch vorherrschen	Miscanthus, Durchwachsene Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten Unterscheidung der zulässigen Pflanzen in einjährige oder mehrjährige Arten
Einsaattermin	bis 01.04.	bis 01.04.	bis 01.04.	bis 01.10.	kein Einsaattermin	bis 15.05.	kein Einsaattermin	bis 31.05.
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	gezielte Bepflanzung	ja
Stilllegungszeitraum	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	kein	kein	kein	mehrfährig	ein- oder mehrjährig
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts)	Bodenbearbeitung zur Einsaat + Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz kein min. Dünger kein Wirtschaftsdünger Befahren zulässig (darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen)	Bodenbearbeitung zur Einsaat + Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz kein min. Dünger kein Wirtschaftsdünger Befahren zulässig (darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen)	Bodenbearbeitung zur Einsaat + Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz kein min. Dünger kein Wirtschaftsdünger Befahren zulässig (darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen)	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich nach Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm org. Dünger möglich	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich darüberliegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (PSM, Düngung, etc.) nach Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein min. N-haltiger Dünger, kein Klärschlamm org. Dünger möglich	bei grobkörnigen Leguminosen muss Aufwuchs bis 15.08. stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Leguminosen müssen die Folgekulturen Winterung oder Winterzwischenfrucht sein kein Pflanzenschutz Einhaltung Fachrecht	Pflanzenschutzmittel nur in 2018 erlaubt keine mineralische Düngung	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 01.10. möglich (dann PS und Dünger erlaubt) kein Pflanzenschutz kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
Pflegeauflagen	min. 1x bis zum 15.11. mähen oder schlegeln/häckseln von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	min. 1x bis zum 15.11. mähen oder schlegeln/häckseln von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	min. 1x bis zum 15.11. mähen oder schlegeln/häckseln von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig	Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen		Aussaart gilt in 2018 als Mindestbewirtschaftung kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen
Beweidung	ja, ab 01.08. mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen	nein	nein
Schnittnutzung/ Biogas	nein	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig	Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig	Schnittnutzung bei Klee etc. erlaubt	ja	nein

Zusätzlich werden noch Landschaftselemente sowie Kurzumtriebsplantagen und bestimmte Aufforstungen als ökologische Vorrangflächen anerkannt! Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.